



Protokollauszug vom

25.08.2021

Departement / Umwelt- und Gesundheitsschutz:

Finanzierungsstrategie Energie- und Klimakonzept 2050

IDG-Status: öffentlich

SR.21.623-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die «Finanzierungsstrategie Energie- und Klimakonzept 2050» (Beilage 1) und die redaktionellen Vorgaben zur Erstellung von Stadtratsanträgen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts (Beilage 2) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die zuständigen Departemente und Bereiche werden beauftragt, bei der massnahmenbezogenen Finanzplanung zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2050 die in der «Finanzierungsstrategie Energie- und Klimakonzept 2050» (Beilage 1) aufgeführten Leitlinien zur Prüfung der Finanzierungssäulen anzuwenden und in den entsprechenden, gemäss den redaktionellen Vorgaben erstellten Stadtratsanträgen darzulegen.
3. Das Departement Finanzen wird im Sinne der Erwägungen ermächtigt, Weisungen zum zeitlichen und inhaltlichen Vorgehen bezüglich der kreditrechtlichen und budgetmässigen Genehmigung der einzelnen Massnahmen zu erlassen.
4. Mitteilung an: Alle Departemente; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt und Gesundheitsschutz; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2021 hat der Stadtrat von Winterthur das «Energie- und Klimakonzept 2050» (EKK2050) zur Kenntnis genommen. Darauf basierend hat er den *Massnahmenplan 2021-2028* verabschiedet und damit aufgezeigt, wie er das Ziel Netto-Null 2050 in Winterthur erreichen will (SR.21.139-1). Für die Zeitspanne von 2021 bis 2028 werden für die 54 Massnahmen Kosten von durchschnittlich jährlich CHF 6.6 Mio. geschätzt. Diese Kosten werden unterschieden nach Investitionen, einmaligem Mehraufwand (nicht aktivierbar) und regelmässigem Mehraufwand.

2. Finanzierungsstrategie Energie- und Klimakonzept 2050

Die Finanzierungsstrategie (Beilage 1), Massnahme F1.1 des EKK2050, stellt mit den aufgeführten Finanzierungsgrundsätzen (Ziffer 2.1; Tabelle 1), der Einteilung der Kosten in verschiedene Finanzierungssäulen (Ziffer 2.2, Figur 1) und einem Vorschlag zum systematische Ablauf zur Bestimmung der Finanzierungssäulen (=Finanzierungsplanung) (Ziffer 2.3) für die Verwaltung die konzeptionellen Grundlagen zur Beurteilung der optimalen Finanzierung der jeweiligen Massnahmen bereit.

Damit wird sichergestellt, dass

- Handlungsspielräume für zusätzliche Mittel, insbesondere in Säule 2 (Förderbeträge, Finanzprodukte) erkannt und ermöglicht werden;
- die Finanzplanung auf Stufe der Einzelmassnahmen mit Bezug zum Gesamtrahmen kohärent durchgeführt wird;
- eine partnerschaftliche und langfristig tragfähige Finanzierung bei allen Akteuren angestrebt wird.

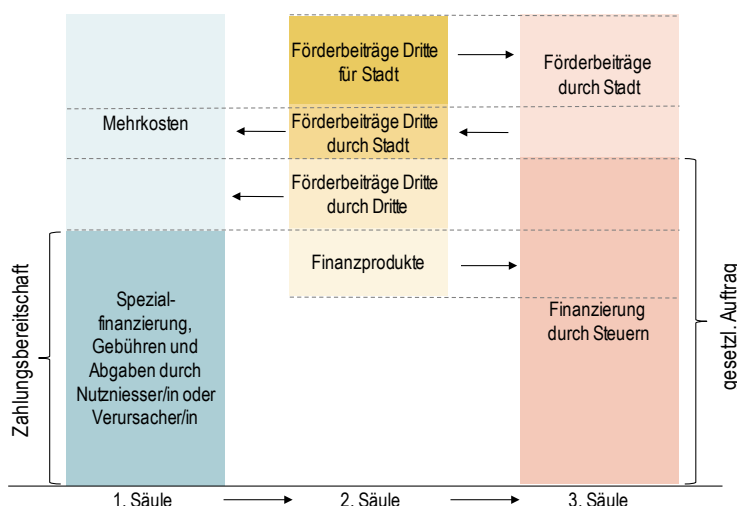
2.1 Finanzierungsgrundsätze (Finanzierungsstrategie EKK2050, Kap. 2.1)

Nr.	Grundsatz	Beschrieb
1	Nachhaltigkeit	Das Energie- und Klimakonzept und seine Massnahmen sind langfristig nachhaltig zu finanzieren, sodass finanzpolitische Handlungsspielräume erhalten bleiben
2	Angemessener Mitteleinsatz	Der Mitteleinsatz steht in Verhältnismässigkeit zu seiner Wirksamkeit
3	Verteilungsgerechtigkeit	Nutzen und Lasten des Energie- und Klimakonzepts sind angemessen und gerecht innerhalb der heutigen Bevölkerung sowie zwischen heutiger und künftiger Bevölkerung verteilt
4	Nutzniesserprinzip	Leistungen sind dem/der tatsächlichen Nutzniesser/in als Vollkosten in Rechnung zu stellen, die Steuerfinanzierung erfolgt subsidiär. Zur Wahrung von Tragfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit sowie bei anderslautender Gesetzeslage kann vom Grundsatz der Nutzerfinanzierung abgewichen werden
5	Verursacherprinzip	Abgaben dienen der Verhaltenslenkung und bemessen sich an den potenziellen Klimaschäden sowie den Umsetzungskosten der Massnahme
6	Fördermittel und Beiträge Dritter	Die Möglichkeiten zur Mitfinanzierung durch öffentliche Fördermittel (Bund, Kanton) und Beiträge Dritter sind zu nutzen, solange sich daraus positive Deckungsbeiträge ergeben

Tabelle 1: Übergeordnete Grundsätze des Finanzierungsmodells

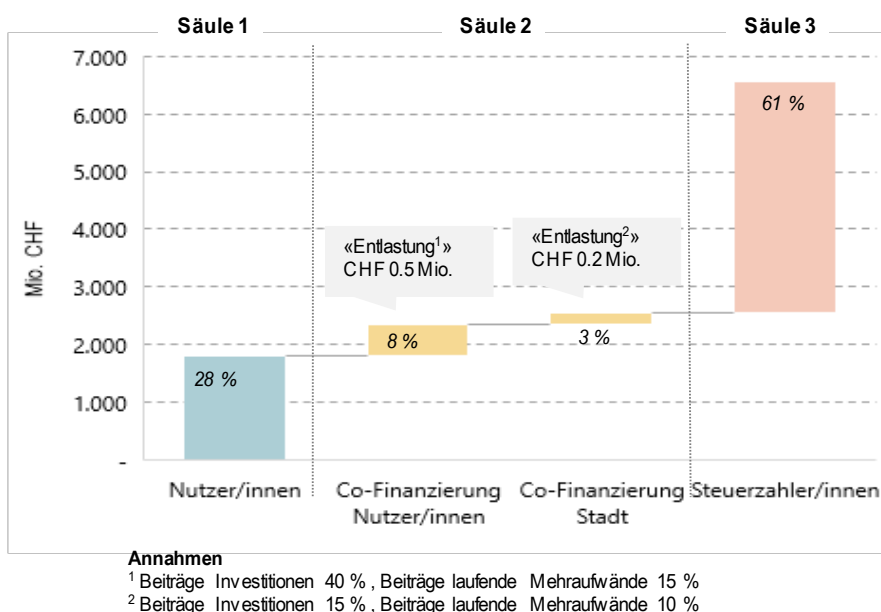
2.2 Finanzierungssäulen (Finanzierungsstrategie EKK2050, Kap. 2.2)

Die Finanzierung der Massnahmen aus dem EKK2050 basiert auf drei Finanzierungssäulen (Figur 2). Die Säulen 1 und 3 repräsentieren die Finanzierung durch Nutzer/innen bzw. Steuerzahler/innen. Dazwischen liegt Säule 2 als Summe sämtlicher Förderbeiträge und Finanzierungsbeiträge Dritter.



Figur 1: Schematische Aufgliederung der Finanzierungssäulen für das Energie- und Klimakonzept 2050. (ohne Gewichtung, Beitragsarten 2. Säule nicht abschliessend).

Die geschätzten durchschnittlichen jährlichen Kosten von CHF 6.6 Mio. verteilen sich wie folgt auf die drei Finanzierungssäulen (Figur 2).



Figur 2: Durchschnittliche jährliche Anteile an der Finanzierung der Gesamtkosten 2021 bis 2028

Rund 61% der Kosten, durchschnittlich jährlich CHF 4.0 Mio., fallen auf eine Finanzierung durch die Säule 3. 28% der Kosten können hingegen mittels Gebühren und Preisen auf direkte und indirekte Nutzniesser/innen überwältzt werden. Diese Massnahmen der Nutzerfinanzierung fallen mehrheitlich in den Zuständigkeiten der städtischen Eigenwirtschaftsbetriebe. Weitere CHF 0.5 Mio. bzw. CHF 0.2 Mio. werden als Beiträge Dritter angenommen, welche die Nutzer/innen bzw. die Steuerzahler/innen entlasten. Diese Finanzierungsmöglichkeiten via Säule 2 sollen inskünftig mehr in den Fokus rücken bzw. die Förder- und Drittmittel sollen möglichst gut ausgeschöpft werden.

2.3 Finanzierungsplanung (Finanzierungsstrategie EKK2050, Kap. 2.3)

Anhand der Finanzierungsplanung soll geprüft und festgelegt werden, welche Finanzierungssäule aktiviert werden soll. Essenziell ist die Einbindung von spezifischem Wissen der zuständigen Ämter zu rechtlicher und organisatorischer Einbettung und zur Beurteilung von Marktumfeld und Förderlandschaft sowie des Departements Finanzen (DFI) für die kreditrechtliche und budgetmässige Abwicklung, etc.

2.4 Nein zum CO₂-Gesetz

Am 13. Juni 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Revision des CO₂-Gesetzes abgelehnt. Der mit der Gesetzesrevision vorgesehene Klimafonds, als geplante Ablösung von Gebäudeprogramm und Technologiefonds, wird nicht wie vorgesehen realisiert. Das Gebäudeprogramm und der Technologiefonds sind aber bestehende Instrumente mit gültigen Rechtsgrundlagen und geregelter Finanzierung, die bis 2025 gesichert sind. Alle weiteren aufgeführten Instrumente (Ener-

gieSchweiz, Förderprogramme BFE, Raumentwicklung, Programmvereinbarungen Umwelt, Innovationsförderung, Ernährung/Landwirtschaft) bestehen aktuell und verfügen über eine gültige Rechtsgrundlage und eine geregelte Finanzierung. Mit dem bestehenden, nach wie vor gültigen CO₂-Gesetz, werden die CO₂-Abgabenbefreiung für Unternehmen und die Kompensationspflicht für Treibstoff-Importeure auslaufen. Beide Instrumente sind allerdings in der Finanzierungsstrategie, Anhang A-4 nicht aufgeführt. Eine kurze Übersicht zu auslaufenden Massnahmen gibt: www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/totalrevision-co2-gesetz/auslaufende-massnahmen.html (Zugriff vom 6.8.2021).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Finanzierungsstrategie nicht substanziell durch die Ablehnung der Revision des CO₂-Gesetzes betroffen ist. Da die CO₂-Abgabe, nach Rückvergütung an die Haushalte und Unternehmen, primär an Bund und Kantone gehen, wurden keine künftigen Mittelflüsse daraus an die Stadt Winterthur angenommen. Zur quantitativen Schätzung von Säule 2 wurden ausschliesslich bestehende Instrumente berücksichtigt

3. Umsetzung und weiteres Vorgehen in der Finanzierungsplanung

Die EKK2050-Finanzierungsstrategie definiert die Arbeitsschritte, welche innerhalb der einzelnen Massnahmen bezüglich Finanzierung zu erfolgen haben. Der EKK2050-Massnahmenplan muss zusätzlich als Ganzes sinnvoll in den finanzrechtlichen Rahmen und die regulären Budgetprozesse der Stadt eingebettet werden. Hierzu bietet die Finanzierungsstrategie unter Kap. 2.3.1 (Abgleich Finanzplanung der einzelnen Massnahmen mit DFI) und 2.3.2 (Konsolidierung aller Finanzplanungen durch DFI) lediglich Anhaltspunkte. Das Departement Finanzen wird deshalb ermächtigt, präzisierende Weisungen zum zeitlichen und inhaltlichen Vorgehen bezüglich der kreditrechtlichen und budgetmässigen Genehmigung der einzelnen Massnahmen zu erlassen, mit dem Zweck, folgende Anforderungen sicherzustellen:

- Die Gewichtung der Finanzierungssäulen in den einzelnen Massnahmen ist nachvollziehbar und schlüssig. Das Potential zur Erschliessung von Förder- und Drittmitteln wird ausgeschöpft.
- Die Finanzierungsplanung ist kreditrechtlich und taktisch sinnvoll und korrekt ausgestaltet (Objekt-/Rahmenkredit, zeitliche Planung).
- Jeweils zum Zeitpunkt der Budgeterstellung im Stadtrat liegt eine konsolidierte Übersicht über die bereits bekannten, aus dem Massnahmenplan hervorgehenden Mehrkosten vor. So kann der Stadtrat unter Berücksichtigung des finanzpolitischen Gesamtkontexts und des Wirkungspotentials der einzelnen Massnahmen Priorisierungen vornehmen.

Damit die einschlägigen Stadtratsanträge in einer einheitlichen Form und mit allen notwendigen Inhalten erstellt werden bzw. derselben Logik folgen, werden überdies in Beilage 2 einige redaktionelle Vorgaben aufgestellt. Namentlich erfolgt ein Verweis auf das Dachkonzept «Kommunikation Klima» [SR.20.648-1], welches es bei der Kommunikation der einzelnen Massnahmen zu berücksichtigen gilt. Damit sollten den mit der Erarbeitung beauftragten Bereichen die notwendigen Hilfsmittel und Arbeitsinstrumente zur Verfügung stehen.

4. Finanzierung

Die Massnahme F1.1 aus dem EKK2050 benötigt keine weiteren Sach- oder Personalmittel.

5. Kommunikation und Veröffentlichung

Bei der vorliegenden Finanzierungsstrategie zum Energie- und Klimakonzept 2050, den redaktionellen Vorgaben zur Erstellung von Stadtratsanträgen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts sowie dem dazugehörigen Stadtratsbeschluss handelt es sich primär um interne Dokumente, welche der Verwaltung als konzeptionelle Grundlagen bei der massnahmenbezogenen Finanzplanung zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2050 dienen. Da es sich jedoch um eine angekündigte und kommunizierte Massnahme (F1.1) der Umsetzungsplanung «Energie- und Klimakonzept 2050» handelt und keine Gründe ersichtlich sind, die für eine Nichtveröffentlichung des Beschlusses sprechen, ist ungeachtet der primär internen Natur des Geschäfts an einer Veröffentlichung festzuhalten. Eine Medienmitteilung dagegen drängt sich aus ebendiesen Überlegungen nicht auf.

Beilagen:

1. Finanzierungsstrategie Energie- und Klimakonzept 2050
2. Redaktionelle Vorgaben zur Erstellung von Stadtratsanträgen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts